

Die Steuererklärungen

Einreichungsfrist

Die Steuererklärungen für 1938 bzw. 1939 sind, wie bereits in der „Uhrmacherkunst“ veröffentlicht, bis zum 28. Februar abzugeben. Fristverlängerungen über diesen Zeitpunkt hinaus können auf besonderen Antrag hin gewährt werden, sollen aber nach einer ausdrücklichen Anweisung des Reichsministers der Finanzen nur dann zur Bewilligung kommen, wenn tatsächlich triftige Gründe, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Erklärungen verhindern, vorliegen.

Abgabepflicht

Zur Abgabe von Steuererklärungen sind verpflichtet:

a) Umsatzsteuererklärung:

Alle selbständigen Uhrmacher ohne Rücksicht auf die Art und die Größe ihres Betriebes.

Entgegen anderslautenden Meldungen müssen auch die Uhrmacher in der Ostmark Umsatzsteuererklärungen einreichen, nicht dagegen die Uhrmacher im Sudetenland.

b) Einkommensteuererklärung:

1. Alle selbständigen Uhrmacher, die ihren Geschäftsgewinn auf Grund einer ordnungsmäßigen oder vereinfachten Buchführung im Sinne der §§ 4 u. 5 EinkStG. ermitteln, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens;

2. Unselbständige Uhrmacher (Gehilfen, Geschäftsführer u. dgl.), wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1938 den Betrag von 8000 RM überstiegen hat oder wenn ihr Einkommen weniger als 8000 RM, aber mehr als 4000 RM betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 RM enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterliegen haben;

3. selbständige und unselbständige Uhrmacher, sobald sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

Auch die Uhrmacher der Ostmark sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1938 verpflichtet. Die Uhrmacher des Sudetengaus brauchen dagegen eine solche nicht einzureichen, weil die nach dem bisherigen Recht durchgeführte letzte Bemessung (Veranlagung) bereits für das Kalenderjahr 1938 endgültig erfolgt ist, eine nochmalige Deklaration des Einkommens 1938 mit darauf aufbauender Steuerfestsetzung dementsprechend eine Doppelveranlagung darstellen würde. Die erstmalige Veranlagung nach dem deutschen Einkommensteuerrecht erfolgt im Sudetenland erst im Frühjahr 1940.

c) Gewerbesteuererklärung:

1. Alle selbständigen Uhrmacher, die ihren Gewerbeertrag auf Grund eines Buchabschlusses ermitteln,

2. sonstige selbständige Uhrmacher, wenn der Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1938 den Betrag von 4000 RM oder wenn das Gewerbekapital den Betrag von 20 000 RM übersteigt;

3. die selbständigen Uhrmacher, die vom Finanzamt zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung aufgefordert werden.

Umsatzsteuererklärung

An sich haben die Uhrmacher schon durch ihre im Laufe des Jahres eingereichten monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen den erzielten Umsatz dem Finanzamt bekanntgegeben. Die Jahresumsatzsteuererklärung ist also im Grunde genommen eine Zusammenziehung der eingereichten Voranmeldungen. Es empfiehlt sich aber, nicht einfach aus den zurückbehaltenen Abschriften der Voranmeldungen den Jahresumsatz zusammenzurechnen, sondern denselben auf Grund des Buchabschlusses bzw. einer besonderen Zusammenstellung aus dem Kassenbuch zu ermitteln und dann mit den vorangemeldeten Zahlen zu vergleichen. Auf diese Weise werden eventuelle Rechen- oder sonstige Fehler, die in den Voranmeldungen vorgekommen sein können, entdeckt, und es besteht die Möglichkeit, durch Einsetzung des richtigen Jahresumsatzes diese Differenzen auszugleichen, was ja der eigentliche Zweck der Jahresumsatzsteuererklärung ist.

Bei der Errechnung des Jahresumsatzes muß besonders darauf geachtet werden, daß wirklich alle steuerpflichtigen Umsätze zur Erfassung kommen. Hierbei ist z. B. daran zu denken, daß auch der Verkauf des Altgoldes und Altsilbers an Weiterverarbeiter meist umsatzsteuerpflichtig ist, daß also

bei stattgefundenen Verrechnungen mit Warenneulieferungen die fraglichen Gutschriftsbeträge festzustellen und zum Umsatz zuzuschlagen sind.

Daß zum steuerpflichtigen Umsatz nicht nur die Einnahmen aus Warenverkäufen, sondern auch aus Werkarbeit (Reparaturen, Neuanfertigungen usw.) gehören, bedarf heute wohl kaum noch einer Erwähnung.

Kalenderjahr

Als Jahresumsatz gilt nach dem Umsatzsteuerrecht stets der Umsatz, der im Kalenderjahr erzielt (bei der üblichen Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten also vereinnahmt) worden ist. Dementsprechend müssen auch Uhrmacher mit handelsgerichtlich eingetragenen Betrieben und einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- oder Geschäftsjahr ihren Umsatz nicht nach dem Geschäfts-, sondern nach dem Kalenderjahr angeben.

Eine abweichende Regelung besteht für die diesmaligen Umsatzsteuererklärungen in der Ostmark. Hier wird nicht der Umsatz des gesamten Kalenderjahres 1938, sondern nur für die Zeit, in welcher die Umsatzsteuer bereits nach dem neuen deutschen Recht zu entrichten war, verlangt. Das ist für die selbständigen Geschäftsinhaber die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1938, für diejenigen Uhrmacher, die die alte österreichische Steuer durch Ablösung nach Gehilfenzahl entrichtet haben (meist handelt es sich hierbei um Heimmeister), die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1938.

Eigenenhommene Ware

Zum buchmäßigen Jahresumsatz ist der Wert der aus dem Geschäft zu privaten Zwecken entnommenen Gegenstände (Wareneigenentnahme) hinzuzurechnen (II/2 des Umsatzsteuererklärungs-Formulars). Als Wertbetrag ist bei diesen Waren im allgemeinen der Einkaufspreis zu nehmen.

Steuerfreie Umsätze

Von dem sich ergebenden Gesamtumsatz sind unter II/4 die steuerfreien Umsatzbeträge abzusetzen. Eine Einzelaufstellung hierfür findet sich auf der Rückseite des Formulars.

Für den Uhrmacher kommen steuerfreie Umsätze nur in ganz vereinzelt Fällen in Frage. Insonderheit wird es sich um Heimuhrmacher handeln, die als Hausgewerbetreibende auf Grund des § 4 Ziffer 14 UmsStG. für die Umsätze, die sie aus ihrer Tätigkeit für andere Kollegen erzielt haben, Steuerfreiheit beantragen können. (Wegen Einzelheiten siehe Folge 3 der Sonderbeilage „Steuer und Recht“ im Jahrgang 1938 der „Uhrmacherkunst“.) Als weitere steuerfreie Posten können die Uhrmacher, die nebenbei auch Optik führen, die Einnahmen, die ihnen aus dem Verkauf von Hilfs- und Heilmitteln für die gesetzlichen Krankenkassen und Sozialversicherungen zugeflossen sind, geltend machen.

Steuerfreiheit für die Abgabe von Bruchgold und Bruchsilber an Weiterverarbeiter tritt nur ein, wenn der Uhrmacher nachweisen kann, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr einen Großhandelsumsatz von mindestens 25 % gehabt hat.

Steuersatz

Nach Kürzung der steuerfreien Beträge ergibt sich unter II/5 der tatsächliche steuerpflichtige Umsatz.

Dieser ist unter II/6 auf die in Betracht kommenden Prozentsätze zu verteilen. Der Uhrmacher hat fast immer nur mit dem Satz von 2 % zu tun. Den ermäßigten Steuersatz von 1/2 % für Großhandelslieferungen, die ohne Be- und Verarbeitung der umgesetzten Gegenstände erfolgen, kann er — abgesehen von den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen — nur dann beanspruchen, wenn im Kalenderjahr 1937 mindestens 25 % seines Gesamtumsatzes auf Großhandel entfallen sind.

Wareneingang

Unter I/5 wird in dem Jahres-Umsatzsteuererklärungs-Formular auch noch die Angabe des Wareneingangs laut dem Wareneingangsbuch verlangt. Die Einsetzung dieser Zahl darf ebenfalls nicht vergessen werden.

Einkommensteuererklärung

Die jetzigen Einkommensteuererklärungs-Formulare weisen gegenüber den bisherigen Formularen eine wesentliche Zusammenziehung auf und sind infolgedessen übersichtlicher geworden.

Personalien

Der erste Teil des Formulars enthält die Fragen nach den Personalien und dem Familienstand des Pflichtigen. Diese Fragen gewissenhaft und genau auszufüllen, liegt in seinem